



Kartell-Leichen im Keller

Die jüngste Welle hoher Kartellstrafen in der EU hat in vielen Branchen Alarm ausgelöst. Doch mit einigen Vorsichtsmaßnahmen können sich Unternehmen davor schützen. Von Isabella Hartung

Im Jänner dieses Jahres verhängte die EU-Kommission Geldbußen in Höhe von mehr als 750 Millionen Euro gegen insgesamt elf Hersteller gasisolierter Schaltanlagen für Energieanlagen, darunter auch ein österreichisches Unternehmen. Im Februar wurden vier Industriegruppen wegen der Teilnahme an Aufzug- und Fahrtreppenkartellen in Belgien, Deutschland, Luxemburg und den Niederlanden mit Geldbußen von insgesamt 992 Millionen Euro belegt. Vorangegangen waren dem unangemeldete Hausdurchsuchungen („dawn raids“) in ganz Europa.

Auch die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) hat beim Kartellge-

richt Geldbußenanträge gegen österreichische Aufzugs- und Fahrtreppenhersteller wegen mutmaßlicher Kartellbeteiligung eingebracht. Angeprangert werden angebliche Absprachen über die Zuteilung von Projekten, Preisen und den Austausch von vertraulichen Marktinformationen. Der Ausgang dieser Verfahren bleibt abzuwarten.

Ebenso wie die Kommission kann auch das Kartellgericht gegen Unternehmen Geldbußen bis zu zehn Prozent des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes verhängen. Alles in allem Grund genug, sich die Frage zu stellen, wie man das eigene Unternehmen vor solchen Rekordstrafen schützen kann, die in vielen

Fällen über das aus der Portokasse Zahlbare hinausgehen. Neben Geldbußen drohen bei Kartellverstößen auch zivile Schadenersatzklagen, unter Umständen sogar Freiheitsstrafen für Einzelpersonen. Folgende Maßnahmen können in diesem Zusammenhang zur Risikoverringerung beitragen:

Gesucht: Grundverständnis für verbotene Verhaltensweisen

Vielfach ist das Unrechtsbewusstsein von Mitarbeitern bei kartellrechtlich relevanten Sachverhalten nur wenig ausgeprägt oder gar nicht vorhanden. Die Geschäftsleitung jedes Unternehmens sollte daher dafür Sorge tragen, dass zumindest bei allen

Führungskräften – nicht nur in der Rechtsabteilung, sondern auch im Vertrieb und anderen Bereichen, die mit Wettbewerbern und Kunden in Kontakt treten – ein Grundverständnis für kartellrechtlich relevante Sachverhalte vorhanden ist und in Zweifelsfragen rechtzeitig rechtliche Beratung in Anspruch genommen wird.

Zu unterscheiden sind im Kartellrecht drei Bereiche:

1. Das Verbot von Absprachen oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Hierunter fallen vor allem Absprachen über Preise oder die Aufteilung von Kunden und regionalen Märkten. Aber auch Vereinbarungen mit Kunden und Lieferanten können kartellrechtlich unzulässig sein, etwa wenn unabhängigen Händlern Wiederverkaufspreise vorgeschrieben werden.

2. Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, welches Unternehmen, die auf einem abzugrenzenden Markt eine dominante Stellung einnehmen, strengeren Regeln unterwirft. So können für Marktbeherrscher diskriminierende Preispraktiken, Kampfpreise oder eine Lieferverweigerung unzulässig sein.

3. Das fusionskontrollrechtliche Vollzugsverbot, nach dem anmeldepflichtige Zusammenschlüsse zwischen unabhängigen Unternehmen vor Erlangung der Freigabe durch die Wettbewerbsbehörden nicht durchgeführt werden dürfen.

Evaluierung konkreter Risiken im Unternehmen und im Marktumfeld

Ob ein Unternehmen in einem dieser Bereiche kartellrechtliche „Leichen im Keller“ hat, wird am besten mit systematischen Befragungen der Schlüsselkräfte durch einen Kartellrechtsexperten festgestellt. An solche Interviews sollte auch eine Durchsicht der wesentlichen Verträge und sonstigen Dokumente – insbesondere etwaige Protokolle über Treffen bei Industrieverbänden oder ähnlichen Konferenzen – anschließen.

Wenn eine solche „Due Diligence“-Prüfung kartellrechtlich relevante Sachverhalte ans Tageslicht bringt, ist die Stellung eines Kronzeugen-Antrags zu überlegen: Sowohl die EU-Kommission als auch die BWB hat in den oben genannten Fällen Informationen über die Kartellabsprachen von einem „whistle blower“ erlangt – also einem

Kartellanten, der mit den Behörden zusammenarbeitet, um dank Kronzeugenregelung in den Genuss eines Erlasses oder zumindest einer Reduktion der ansonsten verhängten Geldbuße zu kommen.

Ein Faktor für die Risiko-Evaluierung kann auch eine Neuordnung des Marktumfeldes bzw. der vorhandenen Player sein. Oft wird ein Kronzeugenantrag von einem Unternehmen gestellt, bei dem kurz zuvor der Eigentümer gewechselt hat und/oder ein neues Management mit kartellrechtlichen Altlasten aufräumen will. Wenn also intern ein Kartellverstoß gefunden wurde, sollten bei der Entscheidung über die weitere Vorgangsweise mögliche Schritte der Mit-Kartellanten berücksichtigt werden.

Was tun bei Hausdurchsuchungen?

Kommt es tatsächlich zum Fall der Fälle und die Beamten der EU-Kommission und/oder der Bundeswettbewerbsbehörde klopfen an die Türe, um mit „dawn raids“ Beweise für vermutete Kartellverstöße zu erlangen, muss guter Rat nicht unbedingt teuer sein – zumindest dann nicht, wenn die Mitarbeiter (von der Geschäftsleitung bis hin zum Empfang) auf derartige Situationen durch entsprechende Schulungen vorbereitet wurden.

Als eine der goldenen Regeln gilt hier, dass bei Eintreffen der Beamten keinesfalls verdächtige Unterlagen versteckt oder vernichtet werden sollten; ebenso wenig sollten die Beamten sonst an ihrer Arbeit gehindert werden. Ratsam ist auch die Erstellung eines Protokolls über die von den Beamten sichergestellten Dokumente und gestellten Fragen. Diese und andere Verhaltensregeln können dazu beitragen, dass



ZUR PERSON

Dr. Isabella Hartung
LL.M. (Brügge) ist
Partnerin von Barnert

Egermann Illigasch Rechtsanwälte
in Wien. Sie ist auf Kartellrecht,
Energierrecht, Europäisches Gemein-
schafts- und EG-Beihilfenrecht
spezialisiert.

hartung@heira.at

Foto: Beira

eine Hausdurchsuchung für das Unternehmen möglichst reibungslos abläuft und in einem anschließenden Verfahren alle Verteidigungsrechte wahrgenommen werden können.

Mit solchen Maßnahmen lässt sich das Risiko empfindlicher Geldbußen wegen Kartellverstößen in Grenzen halten.